

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (82)145

Vol. 1982/0046

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

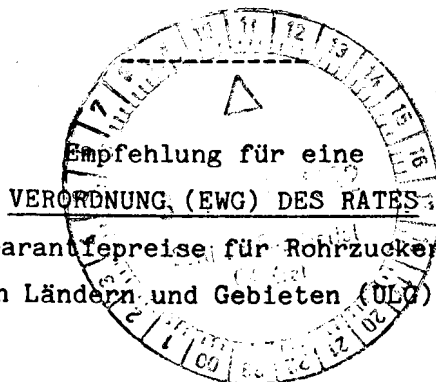
KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(82) 145 endg.

Brüssel, den 26. März 1982

Empfehlung für eine VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Barbados, Fidschi, der Kooperativen Republik Guyana, Jamaika, der Republik Kenia, der Volksrepublik Kongo, der Demokratischen Republik Madagaskar, der Republik Malawi, Mauritius, der Republik Suriname, dem Königreich Swasiland, der Vereinigten Republik Tansania, Trinidad und Tobago und der Republik Uganda über die Garantiepreise für Rohrzucker für 1981/82



(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(82) 145 endg.

BEGRÜNDUNG

1. a) Der Rat hat die Kommission durch Beschluss ermächtigt, mit den in Artikel 3 des Protokolls über AKP-Zucker im Anhang zum AKP-EWG-Abkommen von Lome erwähnten Staaten und der Republik Surinam Verhandlungen über Garantiepreise für Rohrzucker für 1981/1982 zu führen.

Die Ergebnisse dieser Verhandlungen müssen von den zuständigen Instanzen der Gemeinschaft und der obengenannten Länder gebilligt werden. Die Kommission empfiehlt dem Rat, über die Ergebnisse ein Abkommen in Form von Briefwechseln zwischen der Gemeinschaft und den einzelnen teilnehmenden AKP-Staaten abzuschliessen, entsprechend den beigefügten Entwürfen.

- b) Nach der dem Protokoll 7 des ^{zweiten} AKP-EWG-Abkommens von Lome beigefügten Erklärung 2 hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, für Zucker mit Ursprung in bestimmten überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) die gleiche wie die im Protokoll über AKP-Zucker vorgesehene Behandlung sicherzustellen. Die Kommission empfiehlt dem Rat, für Zucker mit Ursprung in den in dieser Erklärung genannten Ländern für 1981/1982 die gleichen Garantiepreise, wie sie mit den AKP-Staaten vereinbart wurden, festzusetzen.

2. ANHÄNGE:
- I. Empfehlung für eine Verordnung des Rates über den Abschluss eines Abkommens über Garantiepreise für Rohrzucker für 1981/1982 in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Barbados, Fidschi, der Kooperativen Republik Guyana, Jamaika, der Republik Kenia, der Volksrepublik Kongo, der Demokratischen Republik Madagaskar, der Republik Malawi, Mauritius, der Republik Suriname, dem Königreich Swasiland, der Vereinigten Republik Tansania, Trinidad und Tobago und der Republik Uganda.
- II. Entwurf des Briefwechsels.
- III. Empfehlung für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Garantiepreise für Rohrzucker mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) für 1981/1982.

3. Finanzierung

Die finanziellen Auswirkungen sind bei den finanziellen Auswirkungen der Agrarpreisentscheidungen für 1981/1982 und des Haushaltsplanes 1982 berücksichtigt worden.

Empfehlung für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

Über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Barbados, Fidschi, der Kooperativen
Republik Guyana, Jamaika, der Republik Kenia, der Volksrepublik Kongo, der
Demokratischen Republik Madagaskar, der Republik Malawi, Mauritius, der Re-
publik Suriname, dem Königreich Swasiland, der Vereinigten Republik Tansa-
nia, Trinidad und Tobago und der Republik Uganda
über die Garantiepreise für Rohrzucker für 1981/82

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Arti-
kel 113,

auf Empfehlung der Kommission,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Durchführung des Protokolls Nr. 7 betreffend
AKP-Zucker im Anhang zum Zweiten AKP-EWG-
kommen von Lome (1) erfolgt im Rahmen
der Verwaltung der gemeinsamen Markt-
organisation für Zucker.

Barbados, Fidschi, der Kooperativen Republik
Guyana, Jamaika, der Republik Kenia, der Volksrepu-
blik Kongo, der Demokratischen Republik Madagas-
kar, der Republik Malawi, Mauritius, der Republik Suri-
name, dem Königreich Swasiland, der Vereinigten
Republik Tansania, Trinidad und Tobago und der Re-
publik Uganda über die Garantiepreise für Rohrzucker
für 1981/82 wird im Namen der Gemein-
schaft genehmigt.

Der Wortlaut dieses Abkommens ist dieser Verord-
nung beigelegt.

Es ist angebracht, das Abkommen in Form eines Brief-
wechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsge-
meinschaft und den im Protokoll Nr. 7 betreffend
AKP-Zucker genannten Staaten und der Republik Su-
riname über die Garantie-
preise für Rohrzucker für 1981/82 zu genehmigen —

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person
zu bestellen, die befugt ist, das in Artikel 1 genannte
Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft
zu unterzeichnen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 3

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwi-
schen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

(1) ABL Nr. L 347 vom 22.12.1980, S.1

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Barbados, Fidschi, der Kooperativen Republik Guyana, Jamaika, der Republik Kenia, der Volksrepublik Kongo, der Demokratischen Republik Madagaskar, der Republik Malawi, Mauritius, der Republik Suriname, dem Königreich Swasiland, der Vereinigten Republik Tansania, Trinidad und Tobago und der Republik Uganda über die Garantiepreise für Rohrzucker für 1981/82

Schreiben Nr. 1

Brüssel, den

Herr.....!

1. Die Vertreter der AKP-Staaten, auf die sich das Protokoll Nr. 7 über AKP-Zucker im Anhang zum Zweiten AKP—EWG-Abkommen von Lome bezieht, der Republik Suriname und der Kommission namens der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft haben im Rahmen der in Artikel 5 Absatz 4 des genannten Protokolls vorgesehenen Verhandlungen folgendes vereinbart:

— Für den Zeitraum vom 1. Juli 1981 bis zum 30. Juni 1982 betragen die in Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls genannten Garantiepreise zum Zwecke der Intervention gemäß Artikel 6 des Protokolls:

- a) für Rohrzucker: 38,94 ECU je 100 Kilogramm,
- b) für Weißzucker 48,16 ECU je 100 Kilogramm.

Diese Preise, welche gegenüber dem vergangenen Jahr um 8,5 bzw. 8,3% erhöht sind, beziehen sich auf Zucker der Standardqualität, wie sie in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegt ist, unverpackt, eif europäische Hafen der Gemeinschaft.

2. Obwohl für die Preise für 1981/82 keine Rückwirkung vorgesehen ist, besteht Einverständnis, daß die diesjährige Entscheidung die Haltung der AKP-Staaten in bezug auf Rückwirkung in keiner künftigen Verhandlung in Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 3 des Protokolls Nr. 7 im Anhang zum Zweiten AKP—EWG Abkommen von Lome präjudiziert.
3. Es wurde vereinbart, dass die Parteien die Erörterung von Fragen fortsetzen, die sich aus den Befürchtungen der AKP-Staaten über die Höhe der Frachtkosten ergeben.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens mitteilen und mir bestätigen würden, daß dieses Schreiben zusammen mit Ihrer Antwort ein Abkommen zwischen den Regierungen der oben genannten AKP-Staaten und der Gemeinschaft darstellt.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

Schreiben Nr. 2

Brüssel, den

Herr!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen :

1. Die Vertreter der AKP-Staaten, auf die sich das Protokoll Nr. 7 über AKP-Zucker im Anhang zum Zweiten AKP—EWG-Abkommen von Lome bezieht, der Republik Suriname und der Kommission namens der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft haben im Rahmen der in Artikel 5 Absatz 4 des genannten Protokolls vorgesehenen Verhandlungen folgendes vereinbart :

— Für den Zeitraum vom 1. Juli 1981 bis zum 30. Juni 1982 betragen die in Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls genannten Garantiepreise zum Zwecke der Intervention gemäß Artikel 6 des Protokolls :

- a) für Rohzucker: **38,94 ECU je 100 Kilogramm,**
- b) für Weißzucker **48,16 ECU je 100 Kilogramm.**

Diese Preise, welche gegenüber dem vergangenen Jahr um 8,5 bzw. 8,3% erhöht sind, beziehen sich auf Zucker der Standardqualität, wie sie in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegt ist, unverpackt, cif europäische Häfen der Gemeinschaft.

2. Obwohl für die Preise für 1981/82 keine Rückwirkung vorgesehen ist, besteht Einverständnis, daß die diesjährige Entscheidung die Haltung der AKP-Staaten in bezug auf Rückwirkung in keiner künftigen Verhandlung in Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 3 des Protokolls Nr. 7 im Anhang zum Zweiten AKP—EWG Abkommen von Lome präjudiziert.
3. Es wurde vereinbart, dass die Parteien die Erörterung von Fragen fortsetzen, die sich aus den Befürchtungen der AKP-Staaten über die Höhe der Frachtkosten ergeben.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens mitteilen und mir bestätigen würden, daß dieses Schreiben zusammen mit Ihrer Antwort ein Abkommen zwischen den Regierungen der oben genannten AKP-Staaten und der Gemeinschaft darstellt.

Ich beehre mich, Ihnen das Einverständnis der Regierungen der in diesem Brief genannten AKP-Staaten mit dem vorstehenden Wortlaut zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen der Regierungen

Empfehlung für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Festsetzung der Garantiepreise für Rohrzucker mit Ursprung
in den Überseeischen Ländern und Gebieten für 1981/82

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 136,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der dem Protokoll Nr. 7 des Zweiten AKP-EWG-Abkommens von Lome (1) beigelegten Erklärung 2 stellt die Gemeinschaft für Rohrzucker mit Ursprung in den in diesem Anhang genannten Überseeischen Ländern und Gebieten die gleiche Behandlung sicher, wie sie im Protokoll Nr. 7 betreffend AKP-Zucker im Anhang zu dem genannten Abkommen vorgesehen ist.

Der Beschluss 80/1186/EWG des Rates vom 16. Dezember 1980 über die Assoziation der Überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (2), bringt diesen Grundsatz zur Anwendung. Gemäss Artikel 4 Absatz 4 des Anhangs IV dieses Beschlusses werden die Garantiepreise jedes Jahr festgesetzt.

Die Garantiepreise für 1981/82 für Rohrzucker mit Ursprung in den AKP-Staaten sind durch ein Abkommen in Form eines Briefwechsels mit den betreffenden AKP-Staaten vereinbart worden. Es ist daher angebracht, dass der Rat dieselben Garantiepreise für Rohrzucker mit Ursprung in den betreffenden Überseeischen Ländern und Gebieten festsetzt -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für den Zeitraum vom 1. Juli 1981 bis zum 30. Juni 1982 werden die in Artikel 4 Absatz 4 des Anhangs IV des Beschlusses 80/1186/EWG erwähnten Garantiepreise wie folgt festgesetzt:

- a) Für Rohrzucker auf 38,94 ECU je 100 Kilogramm,
- b) für Weisszucker auf 48,16 ECU je 100 Kilogramm.

Diese Preise gelten für unverpackte Ware cif europäische Häfen der Gemeinschaft für Zucker der Standardqualität, wie diese in der Gemeinschaftsregelung festgelegt ist.

(1) ABl. Nr. L 347 vom 22.12.1980, S.1

(2) ABl. Nr. L 361 vom 31.12.1980, S.1

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1981.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident